

Absender
Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.

0018/2025

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktionen CDU und FWG

zur Sitzung:
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 04.02.2025

Tagesordnungspunkt

Antrag Reinigungskonzept Radwege

Inhalt:

Der Ausschuss beauftragt den AWB zur Prüfung und Erarbeitung eines Konzepts für die Reinigung der Radwege in städtischer Zuständigkeit. Im Rahmen der Prüfung soll in einem ersten Schritt dargelegt werden wo Handlungsbedarf besteht und in einem weiteren Schritt ein etwaiges Konzept erstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) wird mit der Prüfung beauftragt, ob im Zuge des fortschreitenden Ausbaus des Radverkehrsnetzes in Bergisch Gladbach Konstellationen entstanden sind, die bisher nicht durch die ortsrechtlichen Regelungen erfasst werden und in welchen Bereichen bei städtischen Zuständigkeiten ein Nachbesserungsbedarf besteht.

Auf Basis des Ergebnisses der Prüfung, welches in einem der kommenden beiden Ausschüsse mitgeteilt wird, würde dann bei entsprechendem Bedarf die Erstellung eines Konzeptes beauftragt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die verbesserte Reinigung (auch Winterdienst) der Radwege, erhöht die Verkehrssicherheit und die Attraktivität der Nutzung von Fahrrädern für den Individualverkehr. Weite Teile der Radwege liegen in der Zuständigkeit der Anwohnenden. Für die Radwege in städtischer Zuständigkeit soll der Bedarf eines Konzeptes geprüft werden.

Risikobewertung:

Ein Mehraufwand an Reinigung könnten einen Personal- und Maschinenzusatz zur Folge haben. Kosten wären ggf. auch auf den Kernhaushalt umzulegen.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

| keine Klimarelevanz: | positive Klimarelevanz: | negative Klimarelevanz: |
|-----------------------------|---|--------------------------------|
| | Eine verbesserte Infrastruktur und daraus erhöhte Nutzung der Radwege, könnte den PKW-Verkehr im Stadtgebiet entlasten. | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Mehrerträge: | | Mehraufwendungen: | |
|------------------------|----------------------------|---------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|
| | | lfd. Jahr | Folgejahre | lfd. Jahr | Folgejahre |
| konsumtiv: | | | | NN | NN |
| investiv: | | | | | |
| planmäßig: | | | | | |
| außerplanmäßig: | | | | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

Genauere Angaben können erst nach umfassenderer Prüfung vorgenommen werden.

Personelle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Einsparungen: | Einstellungen: |
|------------------------|----------------------------|----------------------|-----------------------|
| planmäßig | | | |
| außerplanmäßig: | | | NN |
| kurzfristig: | | | |
| mittelfristig: | | | |
| langfristig: | | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

Genauere Angaben können erst nach umfassenderer Prüfung vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzliche Regelungen zur Reinigung von Rad- und Gehwegen trifft bereits die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung i.V. mit dem Straßenreinigungsgesetz NRW, jeweils in den aktuellen Fassungen.

Danach gelten als Gehwege auch die von Fußgängerinnen und Fußgängern und Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern gemeinsam zu nutzenden Fuß- und Radwege als Fahrbahnen, u.a. die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.

Die Festlegung, ob Stadt oder Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Reinigung von Fahrbahnen und/oder Gehwegen zuständig sind, trifft das Straßenverzeichnis als Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

Wenn darin festgelegt ist, dass die Anliegerinnen und Anlieger entlang der Frontmeter reinigen müssen, mit denen ihre Grundstücke an die jeweilige Erschließungsstraße grenzen und/oder dieser zugewandt sind, werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben. Sofern geregelt ist, dass der Stadt die Reinigungspflicht obliegt, werden Straßenreinigungsgebühren von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nach dem Frontmetermaßstab erhoben.

Somit sind Reinigungspflichten und Kostentragung vom Grundsatz her geregelt.

Die o.g. Ausführungen gelten analog für die Winterwartung (Räumen und Streuen). Die Winterwartung tritt bei entsprechender, winterlicher Wetterlage an die Stelle der Straßenreinigungsverpflichtung.

Sofern der Ausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst, überprüft der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB), ob im Zuge des fortschreitenden Ausbaus des Radverkehrsnetzes in Bergisch Gladbach Konstellationen entstanden sind, die bisher nicht durch die ortsrechtlichen Regelungen erfasst werden und in welchen Bereichen bei städtischen Zuständigkeiten (diese liegen nicht zwingend beim AWB) ein Nachbesserungsbedarf besteht.

Auf Basis des Ergebnisses der Prüfung -welches in einem der kommenden beiden Ausschüsse mitgeteilt wird- würden dann in der darauffolgenden Sitzung ggf. ein Konzept

vorzustellen.